



Gesetzentwurf	
Zl.	P2 92/ME P6
Datum	24. 10. 1996
Verteilt	25. 10. 96 A May Payer

Zl. 18.401/01-IA8/96
 Sachbearbeiter: Dr. Jäger
 Telefon: 71 100 6681 DW.

16.10.1996

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" - Begutachtungsverfahren

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für Finanzen, 1011 Wien;
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Hause;
4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Hause;
5. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien;
6. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
7. das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
8. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstr. 2, 1033 Wien;
9. die Ämter aller Landesregierungen (außer Wien);
10. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien;
11. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
12. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
13. die Österreichische Bundesarbeitskammer, Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1041 Wien;
14. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10 - 12, 1010 Wien;
15. die Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien;
16. die Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß, Albertgasse 35, 1081 Wien;
17. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marko d'Avianogasse 1, 1010 Wien;
18. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
19. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
20. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien;
21. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Margergasse 2, 1030 Wien;

- 2 -

22. den Zentralbetriebsrat der Österreichischen Bundesforste, Margergasse 2, 1030 Wien;
23. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;
24. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt den gegenständlichen Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 22. Oktober 1996 (ho. einlangend).

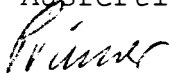
Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf davon ausgegangen werden, daß aus do. Sicht keine Einwände bestehen.

Die kurze Begutachtungsfrist ist bedingt durch die besondere Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzesvorhabens, da die Bundesregierung beabsichtigt, noch im Oktober einen diesbezüglichen Ministerratsbeschluß zu fassen.

Für den Bundesminister:

Dr. S c h m i d

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF

B u n d e s g e s e t z
zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen
Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur
Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste"
(Bundesforstegesetz 1996) sowie Bundesgesetz, mit dem
das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das
Bundesfinanzgesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996)

Substanzerhaltungspflicht

§ 1. (1) (Verfassungsbestimmung) Der von den Österreichischen Bundesforsten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes verwaltete Liegenschaftsbestand gemäß § 1 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBl.Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 870/1992, ist unter Berücksichtigung der in Abs. 2 und § 2 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen im Eigentum des Bundes zu erhalten. Dieser Umstand ist im Grundbuch durch den Vermerk „Republik Österreich (Österreichische Bundesforste)“ ersichtlich zu machen. Erlöse aus Liegenschaftsveräußerungen sind zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannte Gesellschaft kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes Liegenschaften erwerben. In diesem Fall ist die Zugehörigkeit der erworbenen Grundstücke zu dem in Abs. 1 angeführten Liegenschaftsbestand im Grundbuch ersichtlich zu machen. Weiters kann die Gesellschaft unbeschadet Abs. 1 dritter Satz im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigung Liegenschaften des Bundes, die im Grundbuch als in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stehend bezeichnet sind (Abs. 1), im Namen und auf Rechnung des Bundes veräußern, wobei in dieser Angelegenheit die Gesellschaft an Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

(3) Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß über die gemäß Abs. 2 vorgenommenen Liegenschaftstransaktionen gesonderte Aufzeichnungen geführt werden und zur finanziellen Abwicklung ein gesondertes Konto eingerichtet wird, dem die Erlöse aus

- 2 -

Grundstücksverkäufen gutzubringen und die Kosten des Erwerbs von Liegenschaften sowie die im Zusammenhang mit Verkäufen anfallenden Kosten anzulasten sind. Über die Liegenschaftstransaktionen hat die Gesellschaft dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft laufend zu berichten.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Liegenschaftstransaktionen und der Liegenschaftsverwaltung Schätzgutachten gegen Entgelt abgeben.

Österreichische Bundesforste AG

§ 2. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich eine Aktiengesellschaft mit einem durch eine Bareinlage aufzubringenden Grundkapital in Höhe von 200 Millionen Schilling mit dem Firmenwortlaut "Österreichische Bundesforste AG" zu gründen. Das Grundkapital ist in Höhe der gesetzlich vorgesehenen Mindesteinlage (§ 28a Aktiengesetz) vor Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen. Die ausstehende Einlage ist bis 1. Juli 1997 zu leisten.

(2) Der Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geht mit dem gesamten ihm zuzurechnenden Vermögen, Rechten, Schulden und sonstigen Lasten einschließlich der Pensionsanswartschaften und Pensionsverpflichtungen als Sacheinlage mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten kraft Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft über, die Liegenschaften jedoch nur, soweit sie in der Anlage angeführt sind.

(3) Die in der Anlage angeführten Liegenschaften gehen als Bestandteil der Sacheinlage zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt in das Eigentum der Gesellschaft über. Die Eigentümerbezeichnung ist von den Gerichten von Amts wegen zu berichtigen.

(4) Die Sacheinlage erfolgt ohne Erhöhung des Grundkapitals gemäß Abs. 1, wobei der Gegenwert in eine ungebundene Kapitalrücklage einzustellen ist (§ 229 Abs. 2 HGB).

(5) Die Gesellschafterrechte werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen.

(6) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl.Nr. 98, anzuwenden.

(7) Die Gesellschaft ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

Einschränkungen beim Eigentumsübergang

§ 3. (1) Vom Eigentumsübergang nach § 2 Abs. 2 und 3 ausgenommen sind bewegliche Sachen, sofern es sich um Kunstwerke handelt. Diese Sachen verbleiben im Eigentum des Bundes.

- 3 -

(2) Sind Kunstwerke untrennbar mit Liegenschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 verbunden, kommt dem Bund hinsichtlich dieser Liegenschaften ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt auch für Liegenschaften mit Gebäuden, die im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Denkmalschutz stehen.

Aufgaben

- § 4.** (1) Der Gesellschaft obliegt insbesondere
1. die Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste", die Erzielung eines bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und Verwertung des Rohstoffes Holz, der forstlichen Nebenprodukte und allenfalls deren Weiterverarbeitung,
 2. die Durchführung von Liegenschaftstransaktionen nach § 1 Abs. 2,
 3. die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes im Sinn des § 1 Abs. 1 für den Bund,
 4. die Wahrnehmung von Rechten und die Erfüllung von Aufgaben und Verpflichtungen des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste oder der Gesellschaft aus Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb der Nationalparks Donau-Auen und Kalkalpen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Eigentümerversorger des von der Gesellschaft verwalteten Bundesvermögens kann, soweit finanzielle Angelegenheiten des Bundes betroffen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, durch Verordnung der Gesellschaft weitere Aufgaben, wie sie sich für den Bund aufgrund seines Eigentumsrechts ergeben, übertragen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- oder Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

(4) Der Gesellschaft gebührt für die ihr obliegenden Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 kein gesondertes Entgelt.

Ziele

§ 5. Bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben hat die Österreichische Bundesforste AG insbesondere folgende Zielsetzungen zu beachten:

1. der Waldboden ist nachhaltig zu bewirtschaften; seine Produktionskraft ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern;
2. die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes sind bestmöglich zu sichern und weiterzuentwickeln;
3. die Trink- und Nutzwasserreserven sind, wenn daran ein öffentliches Interesse zu erwarten ist - zu erhalten;

- 4 -

4. die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe, sind zu berücksichtigen;
5. Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, wie Seeufer, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen;
6. an der Gestaltung von Flächen, die nach Naturschutzgesetzen unter Schutz gestellt sind, kann unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Z 1 und 4 mitgewirkt werden;
7. bei der Wildbewirtschaftung ist auf das ökologische Gleichgewicht zu achten.

Jagd und Fischerei

§ 6. (1) Die Gesellschaft ist bevollmächtigt, Jagdpachtverträge und sonstige die Jagd betreffenden Verträge hinsichtlich der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Liegenschaften und Pachtverträge hinsichtlich der dem Bund gehörenden Fischereirechte abzuschließen, abzuändern oder aufzulösen. Dies gilt sinngemäß für die Anteile an Genossenschaftsjagden.

(2) Der Bund tritt alle Ansprüche gegenüber Dritten aus und im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Rechten an die Gesellschaft ab, die ihrerseits den Bund hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche Dritter schadlos zu halten hat.

(3) Die Gesellschaft ist bevollmächtigt und beauftragt, alle jagdlichen Rechte und Pflichten des Bundes als Grundeigentümer wahrzunehmen.

Fruchtgenußrecht

§ 7. (1) Der Gesellschaft kommt an den in § 1 Abs. 1 genannten Liegenschaften des Bundes unbeschadet der Rechte gemäß dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, ein entgeltliches Fruchtgenußrecht (§§ 509 ff ABGB) zu. Scheidet eine Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand des § 1 Abs. 1 aus, erlischt das daran bestehende Fruchtgenußrecht entschädigungslos.

(2) Der Gesellschaft kann durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem jeweils zuständigen Bundesminister weiters an sämtlichen übrigen Forstflächen des Bundes ehestmöglich ebenfalls ein Fruchtgenußrecht eingeräumt und die Gesellschaft mit der Betriebsführung beauftragt werden.

(3) Die Gesellschaft tritt hinsichtlich der Liegenschaften im Sinn 1. des Abs. 1 zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt, 2. des Abs. 2 mit Inkrafttreten einer danach erlassenen Verordnung in alle diese Liegenschaften betreffenden Rechtsverhältnisse mit Dritten ein.

- 5 -

Fruchtgenußentgelt

§ 8. (1) Für die Einräumung des Fruchtgenußrechts hat die Gesellschaft ein jährliches Fruchtgenußentgelt zu entrichten. Dieses beträgt 50 % des Jahresüberschusses (§ 231 Abs. 2 Z 22 HGB). Für das Geschäftsjahr 1997 gelangt ein pauschales Fruchtgenußentgelt in Höhe von 50 Millionen Schilling am 1. Juli 1997 zur Verrechnung.

(2) Im Geschäftsjahr 1997 sind unabhängig von der Höhe des Jahreserfolges als Abgeltung für Vorperiodenergebnisse mindestens 700 Millionen Schilling, jedenfalls aber der um 180 Millionen Schilling erhöhte Mehrbetrag, um den das im Rahmen der Sacheinlage (§ 2 Abs. 2) eingelegte Umlaufvermögen (§ 224 Abs. 2 lit.B HGB) unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzungsposten (§ 224 Abs. 2 lit.C und Abs. 3 lit.E HGB) die übertragenen Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 lit.D HGB) zum Einlagestichtag übersteigt, abzuführen. Dieser Betrag ist zum 1. Juli 1997 fällig.

(3) Das Fruchtgenußentgelt gemäß Abs. 1 erster Satz ist quartalsweise im nachhinein zunächst auf Grundlage des budgetierten Jahresüberschusses zu entrichten, wobei nach Feststellung des Jahresabschlusses eine allfällige Differenz bei der darauffolgenden Quartalszahlung auszugleichen ist.

Satzung

§ 9. Die Satzung der Gesellschaft und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Organe

§ 10. (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, die nach dem Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl.Nr. 521/1982, vom Aufsichtsrat zu bestellen sind. Die Bestellung des ersten Vorstands ist bis zum 15. März 1997 vorzunehmen. Im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft ist der bisherige Vorstand des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" mit der interimistischen Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu betrauen und in das Firmenbuch einzutragen.

(2) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, wovon

1. drei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und
3. zwei Mitglieder von dem nach der Arbeitsverfassung vorgesehenen Vertretungskörper der Dienstnehmer zu nominieren sind.

Unternehmenskonzept, Eröffnungsbilanz, Bewertung

§ 11. (1) Der erste Vorstand hat bis 31. Dezember 1997 nach seiner Bestellung dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept zur Genehmigung vorzulegen, aus dem sich die Unternehmensstrategie zur langfristigen Absicherung der Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft unter besonderer Beachtung von § 4 Abs. 1 Z 1 ergibt. Das Unternehmenskonzept bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Die Wertansätze für die im Rahmen der Sacheinlage (§ 2 Abs. 2) eingelegten Vermögensgegenstände und Schulden sind anlässlich der Erstellung der Eröffnungsbilanz unter Bedachtnahme auf § 202 HGB festzulegen. Eine Bindung an die Wertansätze der Vermögensrechnung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" besteht nicht.

(3) Die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft ist von einem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellenden beeideten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Eröffnungsbilanz ist dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.

(4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Abgaben- und Gerichtsgebührenbefreiung

§ 12. (1) Alle Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Vermögensübertragung nach § 2 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit; sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223.

Personalregelungen

§ 13. (1) Die Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Ausmaß gegenüber den beim Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste beschäftigten Arbeitnehmern fort.

(2) Der Bund hat wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 ABGB) jedem aktiven Bediensteten, der sich zu dem in § 16 genannten Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zum Bund/Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste befunden hat, für die Befriedigung seiner aus dem Dienstverhältnis zum Unternehmen Österreichische Bundesforste erwachsenden Forderungen bis zu dem im nachfolgenden Satz festgelegten Betrag zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum vorgenannten Zeitpunkt aus dem für den aktiven Bediensteten maßgeblich gewesenen Besoldungsverhältnis unter Berücksichtigung seiner Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der in diesem Besoldungsverhältnis vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt. Diese Haftung gilt für jene Bediensteten, die in ein Arbeitsverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach den Rechtsgrundlagen für neu eintretende

- 7 -

Bedienstete übergetreten sind, nur für die bis zum Zeitpunkt dieses Übertrittes entstandenen Forderungen aus dem Dienstverhältnis zum Unternehmen Österreichische Bundesforste.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Hinsichtlich des Arbeitsrechtes und des Arbeitnehmerschutzes finden die für den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geltenden Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. Insbesondere gilt dies für das Arbeitsverfassungsgesetz 1974, BGBl.Nr. 22, auch hinsichtlich seines I. Teiles für Angestellte, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 457/1995, das Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl.Nr. 27/1993 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 280/1980; das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, gilt sinngemäß nur hinsichtlich der diesem Gesetz zu dem in § 16 genannten Zeitpunkt unterliegenden Arbeitnehmer.

(4) Die Vorschriften des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl.Nr. 85 und des Betriebspensionsgesetzes, BGBl.Nr. 282/1990, finden keine Anwendung. Die Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl.Nr. 100/1979, sind anzuwenden.

(5) Das Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Bundesforste-Dienstordnung 1986), BGBl.Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 392/1996, tritt mit dem in § 16 genannten Zeitpunkt außer Kraft und gilt hinsichtlich der ihr zu diesem Zeitpunkt unterliegenden Arbeitnehmer mit dem darauf folgenden Tag, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, sinngemäß als Kollektivvertrag mit der Gesellschaft als Arbeitgeber. Soweit in Rechtsvorschriften oder Dienstverträgen auf die Bundesforste-Dienstordnung verwiesen wird, gilt dies als Verweis auf den Kollektivvertrag.

(6) Das Gutsangestelltengesetz, BGBl.Nr. 538/1923, findet auf neu eintretende Angestellte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines für sie geltenden Kollektivvertrages gemäß § 2 Abs. 7 Anwendung.

(7) Das Dienstverhältnis für ab dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt neu aufgenommene Angestellte ist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines für sie geltenden Kollektivvertrages gemäß § 2 Abs. 7 befristet. Während dieses Zeitraumes sind auf sie der Kollektivvertrag gemäß Abs. 5, ausgenommen der Abschnitt VII und die §§ 4, 5 und 70 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung, und die gesetzliche Arbeitszeit anzuwenden.

(8) Angestellte, auf deren Dienstverhältnisse Abs. 5 anwendbar ist und deren Dienstverhältnis weder befristet noch gekündigt ist, haben, wenn sie dies innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten eines Kollektivvertrages für Angestellte gemäß Abs. 7 unter Verzicht auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erklären, mit Wirksamkeit von dem der Erklärung folgenden Monatsersten Anspruch auf Anwendung des Kollektivvertrages für Angestellte gemäß Abs. 7.

(9) Im Regelungsbereich des Abs. 5 sind Dienstzeiten zur Gesellschaft Dienstzeiten zum Bund gleichzuhalten.

(10) Für Dienstverhältnisse von Personen, die teilweise jeweils bis zu 12 Wochen insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung und zur Bewältigung von Arbeitsspitzen aufgenommen werden, kommen die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes und von Kollektivverträgen gemäß § 2 Abs. 7 nicht zur Anwendung.

(11) Abweichend von § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 kann statt der Wertpapierdeckung eine Deckung der Abfertigungsrückstellung sowie der Pensionsrückstellung durch Grundstücke erfolgen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Nennbetrages der Wertpapiere der gemeine Wert der Grundstücke. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwenden.

Vertretung in anhängigen Verfahren

§ 14. Die Finanzprokuratur hat die Gesellschaft über deren Ersuchen in allen Verfahren, die die Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" fortzuführen hat, bis zu deren rechtskräftigen Beendigung zu vertreten.

Generelle Verweisung

§ 15. Verweise dieses Bundesgesetzes auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze gelten als Verweise auf diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Außerkräfttreten

§ 16. Das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBl.Nr. 610/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 870/1992, tritt mit Ablauf des letzten Tages des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich § 1 Abs. 2 erster Satz,
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2,
3. der Bundesminister für Justiz hinsichtlich § 1 Abs. 1 zweiter Satz, § 1 Abs. 2 zweiter Satz und § 2 Abs. 3 letzter Satz,

- 9 -

4. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 1 Abs. 4, § 9, § 10 Abs. 2 Z 2, § 12 und § 13 Abs. 2 und
5. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.

Artikel II

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

„Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber

§ 36a. (1) Geht ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil des Bundes auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Bei Betriebsübergang nach Abs. 1 sind § 3 Abs. 3 bis 6, §§ 4 bis 6 und § 8 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes-AVRAG, BGBl.Nr. 459/1993 in der geltenden Fassung, anzuwenden.“

Artikel III

Änderung des Bundesfinanzgesetzes

Das Bundesfinanzgesetz 1997, BGBl.Nr. 211/1996, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel XI Abs. 1 Z 1 wird der Betrag "10 Millionen Schilling" ersetzt durch "50 Millionen Schilling".
2. In Artikel XI Abs. 3 wird der Betrag "4 Millionen Schilling" ersetzt durch "25 Millionen Schilling".
3. Der bisherige Text des Artikel XVI wird als Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Artikel XI Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ... tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

V o r b l a t t

Problem:

Die derzeitige Rechts- und Organisationsform der Österreichischen Bundesforste wird den Anforderungen einer modernen, unabhängigen und eigenverantwortlichen Unternehmensführung nicht (ausreichend) gerecht.

Ziel:

Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste durch Errichtung einer als Aktiengesellschaft konzipierten Betriebsgesellschaft.

Inhalt:

- Erhaltung und Absicherung des derzeit zum Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" gehörenden Bundesvermögens
- Gründung einer Aktiengesellschaft "Österreichische Bundesforste AG" zur Verwaltung des Bundesvermögens und Fortführung des Betriebes
- Entgeltliches Fruchtgenußrecht der Österreichischen Bundesforste AG am Liegenschaftsvermögen des Bundes
- Aufgaben und Ziele der Österreichischen Bundesforste AG
- Satzung und Organe der AG
- Personalrechtliche Bestimmungen: Übernahme der Arbeitnehmer des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten.

- 2 -

Kosten:

Hinsichtlich § 14 BHG wird festgehalten, daß das gegenständliche Bundesgesetz im Jahr 1997 zu Einnahmen des Bundes in Höhe von 720 Millionen Schilling führt. Andererseits hat der Bund im Jahr 1997 die ausstehende Einlage nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes zu leisten und entfällt der für das Jahr 1997 budgetierte Einnahmenüberschuß des Budgetkapitels 77. Per Saldo wird das Bundesbudget 1997 durch dieses Bundesgesetz nicht belastet.

Im Hinblick auf die bei der Aufgabenerfüllung durch die Gesellschaft verbundenen Effizienzsteigerung ist eine Beteiligung des Bundes zweckmäßig; die diesbezüglichen Auflagen des § 59 BHG sind erfüllt.

EU-Konformität:

Der Entwurf wurde unter dem Gesichtspunkt der EU-Konformität erstellt.

So wurden auch die Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14.2.1977 "zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen" eingehalten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind die Österreichischen Bundesforste als Wirtschaftskörper eingerichtet, dem die Verwaltung des ihm zugeordneten Liegenschaftsvermögens obliegt.

Als Bundesbetrieb kommt den Österreichischen Bundesforsten keine eigene Rechtspersönlichkeit zu, sie haben kein eigenes Vermögen und sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Nach § 4 Abs. 1 des geltenden Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" ist der zur Leitung des Wirtschaftskörpers berufene Vorstand an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

Aus der dargelegten Organisationsstruktur ergibt sich, daß die Österreichischen Bundesforste dem Rechtssubjekt "Bund" zuzurechnen und folglich in die staatliche Verwaltung eingebunden sind.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß die im Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste zusammengefaßten Liegenschaften weiterhin im Eigentum des Bundes verbleiben und dieses Vermögen seiner Substanz nach zu erhalten ist.

Für die Verwaltung des Vermögens und die Fortführung des Betriebes soll ein selbständiges, von der staatlichen Verwaltung und vom Bundeshaushalt losgelöstes Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden. Durch eine damit gegebene unabhängige Geschäftsführung, insbesondere die Verantwortung des Vorstands für die Leitung der Gesellschaft und des Aufsichtsrats für deren Kontrolle, ist eine ausschließlich an den Zielen des Unternehmens ausgerichtete Geschäftspolitik gewährleistet.

Die Aktiengesellschaft ist mit der Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" betraut, wobei ihr am Liegen-

- 4 -

schaftsvermögen ein entgeltliches Fruchtgenußrecht kraft gesetzlicher Einräumung zukommt.

Die Aktiengesellschaft tritt in alle die Liegenschaft betreffenden Rechtsverhältnisse des Bundes mit Dritten ein, sodaß es in dieser Hinsicht zu einer Rechtsnachfolge kommt.

Art. III unterliegt nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1:

Durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 soll die Vermögenssubstanz des derzeitigen Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste abgesichert werden. Das derzeit dem Wirtschaftskörper zugeordnete Liegenschaftsvermögen verbleibt - mit Ausnahme der als Sacheinlage nach § 2 Abs. in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Liegenschaften - weiterhin im Eigentum des Bundes.

Nach § 1 Abs. 1 des geltenden ÖBF-Gesetzes umfaßt der Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" alle Betriebe und sonstigen Vermögenschaften (Liegenschaften, Anlagen, Rechte und Verbindlichkeiten) des Bundes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖBF-Gesetzes vom Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" verwaltet werden.

Nach § 1 Abs. 2 leg.cit. obliegt den Österreichischen Bundesforsten die Verwaltung aller übrigen Betriebe, Waldflächen, sonstigen Liegenschaften und Anlagen, die im Eigentum des Bundes stehen oder nur vom Bund verwaltet werden und überwiegend forstlichen Zwecken dienen oder im Interesse der Verbesserung der Besitzstruktur zweckmäßig mit diesen zusammen verwaltet werden können und bei denen im Grundbuch ersichtlich gemacht ist, daß die Verwaltung den "Österreichischen Bundesforsten" obliegt. Aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 4 des geltenden ÖBF-Gesetzes wur-

den mit Verordnungen der Bundesregierung, BGBl.Nr. 658/1978, 521/1980, 279/1981, 84/1982, 223/1982 und 627/1982, Liegenschaften ("Sachen im Sinne des § 1 Abs. 2"), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖBF-Gesetzes zwar vom Bund, aber nicht von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet wurden, in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste übertragen.

Die aufgrund des vorliegenden Entwurfes zu gründende "Österreichische Bundesforste AG" kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes Liegenschaftsankäufe vornehmen.

Diese Zustimmung kann generaliter erteilt werden.

Die Gesellschaft ist weiters ermächtigt, im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigung Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Bundesvermögen im Namen und auf Rechnung des Bundes zu veräußern. Bei diesen Liegenschaftsveräußerungen ist die Gesellschaft - korrespondierend mit der Verantwortlichkeit des durch das Bundesfinanzgesetz ermächtigten Bundesministers für Finanzen - an die Weisungen des genannten Bundesministers gebunden.

Erlöse aus Liegenschaftsveräußerungen sind nach der in Abs. 1 festgelegten Zweckbindung zum Ankauf neuer - insbesondere forstlicher - Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Substanz des (vorhandenen) Vermögens zu verwenden.

Die mit den Liegenschaftstransaktionen zusammenhängenden Spesen sind aus den Verkaufserlösen zu bestreiten. Die Gesellschaft darf für die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Mühen dem Bund keine Kosten verrechnen.

Zur Sicherung der Transparenz derartiger Liegenschaftstransaktionen hat die Gesellschaft darüber gesonderte Aufzeichnungen zu führen und ist zur finanziellen Abwicklung ein gesondertes Konto einzurichten.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegenüber der Gesellschaft entgeltliche

- 6 -

Schätzungsgutachten abzugeben, wenn die Gesellschaft im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen oder Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung an ihn herantritt.

Zu § 2:

Die zu gründende Aktiengesellschaft ist kraft ihrer Rechtsform Handelsgesellschaft und damit Vollkaufmann (§ 3 AktG). Für die Gesellschaft gilt daher das Handelsrecht uneingeschränkt.

Das Grundkapital beträgt 200 Millionen Schilling, wobei 50 Millionen Schilling sofort bei der Gründung und 150 Millionen Schilling bis 1. Juli 1997 einzuzahlen sind. Korrespondierend mit dem in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 getroffenen Vorbehalt sieht Abs. 3 eine Ausnahme vom Grundsatz der Erhaltung des Bundeseigentums am Liegenschaftsvermögen vor: ein kleiner Teil der Liegenschaften des derzeitigen Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesforste" - die Liegenschaften sind im einzelnen in der Anlage angeführt - geht im Wege einer Sacheinlage in das Eigentum der Gesellschaft über.

In diese Anlage - sie ist noch nicht endgültig fertiggestellt - werden nur Liegenschaften aus Streubesitz (darunter auch Baugrundstücke) aufgenommen. Der Gesellschaft werden somit keine Liegenschaften übertragen, die der zentralen Substanz des derzeitigen Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste zuzurechnen sind.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird dem öffentlichen Interesse an Kunstwerken und denkmalgeschützten Gebäuden Rechnung getragen.

Erforderlichenfalls können der Gesellschaft mit einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 2 hinsichtlich der im Eigentum des Bundes verbleibenden Kunstwerke (Abs. 1) Aufträge betreffend die Bewahrung dieser Sachen erteilt werden.

Zu § 4:

Die "Österreichische Bundesforste AG" ist als Betriebsgesellschaft - und nicht als Besitzgesellschaft - konzipiert. Demgemäß obliegt ihr die Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die Verwaltung des Liegenschaftsbestandes für den Bund einschließlich der Durchführung von Liegenschaftstransaktionen nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 2.

An der Erfüllung der der Gesellschaft übertragenen Aufgaben besteht somit ein hohes gemeinwirtschaftliches Interesse.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 ist als "Auffangbestimmung" intentiert. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß allenfalls künftig aus dem Eigentum resultierende und folglich den Bund treffende Aufgaben bzw. Verpflichtungen, die derzeit noch nicht abgeschätzt und somit allenfalls den in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht subsumiert werden können, auf die Gesellschaft als Verwalterin des Bundesvermögens übertragen werden können.

Von den gesetzlichen Aufgaben der Gesellschaft im Sinne des Abs. 1 und 2 ist der in Abs. 3 genannte Unternehmensgegenstand zu unterscheiden. Der Unternehmensgegenstand ist in der Satzung festzulegen und kann über die gesetzlichen Aufgaben der Gesellschaft hinausgehen; insoweit ergeben sich aus dem Unternehmensgegenstand keine verpflichtenden Aufgaben der Gesellschaft. Durch den Unternehmensgegenstand wird lediglich der Geschäftsbereich der Gesellschaft, innerhalb dessen der Vorstand zu Geschäften ermächtigt ist, festgelegt.

Zu § 5:

Der Katalog der Ziele entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 2 des geltenden ÖBF-Gesetzes.

Zu § 6:

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Jagdrecht untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden ist und jagdrechtliche Bestimmungen an das Eigentum anknüpfen. Es soll daher sichergestellt werden, daß sämtliche den Grundeigentümer "Bund" treffenden jagdrechtlichen Verpflichtungen von der Gesellschaft wahrzunehmen bzw. zu erfüllen sind.

Die Gesellschaft ist daher kraft Gesetzes bevollmächtigt, für den Bund Jagdpachtverträge und Pachtverträge über Fischereirechte des Bundes abzuschließen, abzuändern oder aufzulösen.

Zu §§ 7 und 8:

Der Gesellschaft kommt an allen Liegenschaften des derzeitigen Wirtschaftskörpers ein entgeltliches Fruchtgenußrecht zu. Das Fruchtgenußrecht der Gesellschaft besteht nur solange, als Liegenschaften dem im Eigentum des Bundes stehenden Liegenschaftsbestand nach § 1 Abs. 1 zugehören. Geht das Eigentumsrecht des Bundes an einzelnen Liegenschaften an einen Dritten über, dann erlischt das Fruchtgenußrecht der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens dieser Liegenschaft aus dem Liegenschaftsbestand nach § 1 Abs. 1.

Darüberhinaus kann der Gesellschaft per Verordnung ein Fruchtgenußrecht auch an anderen, derzeit nicht vom Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste verwalteten Forstflächen des Bundes eingeräumt und die Gesellschaft hinsichtlich dieser Liegenschaften mit der Betriebsführung beauftragt werden.

Diese Verordnungen sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und jenem Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich derzeit die Verwaltung dieser übrigen Forstflächen liegt, zu erlassen. Es ist beabsichtigt, diese Verordnungen im Jahr 1997 zu erlassen.

Die Höhe des Fruchtgenußentgelts, das die Gesellschaft an den Bund zu entrichten hat, beträgt grundsätzlich 50 % des Jahresüberschusses.

Für das Geschäftsjahr 1997 gilt eine Sonderregelung.

Zu § 9:

Die Satzung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Vertreter der Gesellschafterrechte des Bundes zu erstellen und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Zu §§ 10 und 11:

Der aus zwei Mitgliedern bestehende Vorstand wird nach einer öffentlichen Ausschreibung dieser Funktionen vom Aufsichtsrat bestellt.

Bis zur Bestellung des ersten Vorstands (spätestens zum 15. März 1997) ist der bisherige Vorstand des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste mit der interimistischen Geschäftsführung zu betrauen.

§ 11 enthält Bestimmungen über die Eröffnungsbilanz und die dieser zugrundeliegenden Bewertung sowie über das Unternehmenskonzept, das der erste Vorstand bis 31. Dezember 1997 dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen hat.

Zu § 12:

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung und der Vermögensübertragung an die Gesellschaft sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben - beispielsweise auch von der Grunderwerbssteuer - befreit.

- 10 -

Zu § 13:

Bisher wurde das Dienstverhältnis der Angestellten bundesgesetzlich durch die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das der Arbeiter durch das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz sowie durch einen Kollektivvertrag geregelt.

Ab 1. Jänner 1997 gilt der Inhalt der Bundesforste-Dienstordnung als Kollektivvertrag weiter.

Neu eintretende Angestellte unterliegen - gleich wie Angestellte jedes privaten Forstbetriebes - den Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes und eines neu abzuschließenden Angestelltenkollektivvertrages.

Hinsichtlich der Arbeiter tritt praktisch keine Änderung ein.

Die übrigen Regelungen, insbesondere Abs. 3, sind in den besonderen Bedürfnissen des Betriebes "Österreichische Bundesforste", der sich über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, begründet.

Zu § 14:

Es erscheint zweckmäßig, daß die Gesellschaft in Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig und von der Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin des Wirtschaftskörpers fortzuführen sind, von der Finanzprokurator vertreten wird.

Zu Artikel II

Diese Regelung enthält eine Klarstellung betreffend die Umsetzung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14.2.1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von

Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen.

Zu Artikel III

Art. XI Abs. 1 Z 1 bestimmt den Höchstbetrag des Entgelts (Preises, Wertes) einzelner Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens, mit dem die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, im Finanzjahr 1997 über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens im Rahmen der ihm gemäß § 64 BHG übertragenen Befugnis zu verfügen, begrenzt ist. Dieser Betrag wird von 10 Millionen Schilling auf 50 Millionen Schilling erhöht.

Art. XI Abs. 3 bestimmt den Betrag des Entgelts bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen, bei dessen Überschreitung der Bundesminister für Finanzen dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates zu berichten hat.